



## Hinweis auf nicht gestattete/verbotene Halsbänder auf Zuchtschauen und die Konsequenzen

Sehr geehrte Mitglieder,

Ihnen allen ist die neue Tierschutz-Hundeverordnung, die bundesweite Gültigkeit hat, bekannt. Mit dieser neuen Verordnung ergeben sich viele Neuerungen für Hundehalter und Züchter. Die entsprechenden Neuerungen wurden Ihnen in Verantwortung der jeweiligen Landesgruppen informativ zur Kenntnis gegeben. Es sollte sich aber darüber hinaus jeder Einzelne entsprechend informieren.

Ich wende mich mit diesem Beitrag an die Ausstellerinnen und Aussteller und die jeweiligen Hundebesitzer und Hundebesitzerinnen.

Die aktuelle Tierschutz-Hundeverordnung besagt:

***Grundsätzlich ist es den Hundehalter\*innen verboten, an einem Tier Maßnahmen durchzuführen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, ebenso die Anwendung von Dopingmitteln oder das Abverlangen von Leistungen des Hundes, denen er nicht gewachsen ist.***

***Weiterhin ist die Verwendung tierschutzwidrigen Zubehörs verboten, dazu gehören jede Form von Elektrozgeräten, jede Form von Stachelhalsbändern sowie - in unserem Fall - die in den Zusatzbestimmungen zur SV-Zuchtschauordnung aufgelisteten Halsbänder. Zu Ihrer Information finden Sie diese Auflistung anbei.***

Die Verwendung der oben genannten verbotenen tierschutzwidrigen Halsbänder sowie der weiter unten abgebildeten Halsbänder (vgl. S.2) zieht **künftig** den Ausschluss des Hundeführers von der Veranstaltung sowie die Disqualifikation des betreffenden Hundes nach sich.

Als Folge kann dann der betroffene Hundeführer auch keine anderen Hunde in dieser Veranstaltung mehr vorführen. Eine entsprechende Veröffentlichung **der Disqualifikation** erfolgt bei der Bekanntgabe der Veranstaltungsergebnisse in SV-DOxS. Die Halsbänder werden vom amtierenden Richter bzw. von einer von diesem beauftragten Person vor Beginn der Gangwerksprobe kontrolliert werden, weitere Kontrollen während der Gangwerksprobe liegen im Ermessen des amtierenden Richters.

Alle Verwendungen eines Ausstellungshalsbandes mit Stacheln/Piekern werden vom amtierenden Richter dokumentiert und der SV-Hauptgeschäftsstelle gemeldet werden. Die Betroffenen sind gegenüber dem amtierenden Richtern bei Feststellung eines entsprechenden Verstoßes verpflichtet, ihre Personaldaten sowie die Mitgliedsnummer anzugeben.

Diese geforderten Angaben mögen dem einem oder anderen sehr weitreichend, möglicherweise auch überzogen vorkommen. Aber wir sind als verantwortliche Amtsträger des Vereins dem Tierwohl und der Einhaltung der o.g. Bestimmungen verpflichtet. Zuwiderhandlungen stellen nicht nur einen Verstoß gegen geltendes Recht, sondern auch gegen die Satzungen des Vereins dar und sind somit entsprechend zu ahnden.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Weber  
Vereinszuchtwart

